



**NÜRNBERGER**  
VERSICHERUNG

# 7. SGB IV-ÄndG - Die wichtigsten Neuregelungen zur bAV im Überblick

Nürnberg, 24.06.2020

# Entlastung für Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse

## Was hat sich verändert?

- Die **Versicherungsförmige Lösung** bei Austritt des Arbeitnehmers ist ab sofort **gesetzliche Standardlösung**.
- Dies gilt **auch** für bereits **vor dem Inkrafttreten** dieser Neuregelung ausgeschiedene Arbeitnehmer.
- Die **Verpflichtung des Arbeitgebers**, sein Verlangen dem Arbeitnehmer und dem Versorgungsträger innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden mitzuteilen, **entfällt**.
- **Aber:** Die **Einstandspflicht des Arbeitgebers** nach § 1 Absatz 1 Satz 3 **bleibt unberührt**. => Diese gesetzliche Neuregelung zielt auf Zusagen ab, die über Versorgungsträger erteilt wurden, die ihre Leistungen reduzieren können (z. B. regulierte Pensionskassen).

# Entlastung für Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse

## Was blieb unverändert?

- Die versicherungsförmige Lösung führt weiterhin zur **Anspruchsbegrenzung auf die** vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags **zu erbringende Versicherungsleistung.**
- Es sind die weiterhin die **sozialen Auflagen zu erfüllen:**
  1. Spätestens nach 3 Monaten seit dem Ausscheiden:
    - Unwiderrufliches Bezugsrecht,
    - kein Beitragsrückstand,
    - keine Abtretung,
    - keine Beleihung oder Verpfändung
  2. Überschüsse ab Vertragsbeginn zur Erhöhung der Leistungen
  3. Recht des ArbN zur Fortführung mit eigenen Beiträgen.
- Werden diese **sozialen Auflagen nicht erfüllt**, richtet sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach dem **m/n-tel-Verfahren.**

# Entlastung für Arbeitgeber in den Durchführungswegen Direktversicherung und Pensionskasse

## Was blieb unverändert?

- Der **Arbeitnehmer darf** den Versicherungsvertrag danach **nicht kündigen, abtreten oder beleihen** (sog. Verfügungsbeschränkungen).
- Die **Versicherungsförmige Lösung gilt** weiterhin **nicht für Beitragszusagen mit Mindestleistung**. Stattdessen gilt für diese § 2 Abs. 6 BetrAVG:
  - Planmäßig **zuzurechnendes Versorgungskapital** auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge,
  - **mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge,**
  - soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

# Gesetzlicher Insolvenzschutz für bestimmte Pensionskassenzusagen

## Was hat sich verändert?

- **Ab 01.01.2021** sind **bestimmte Pensionskassenzusagen** insolvenzsicherungspflichtig, wenn bei Ablauf des 31.12.2020 mindestens eine gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaft oder ein Versorgungsfall vorliegt.
- Die **Melde- und Beitragspflicht** hierfür **beginnt im Jahr 2021**.
- Der PSVaG tritt grundsätzlich nur für Sicherungsfälle ein, die nach dem 31.12.2021 eintreten.
- Der **Anspruch** gegen den PSVaG **besteht nur in der Höhe, in der die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung nicht erbringt**.

# Gesetzlicher Insolvenzschutz für bestimmte Pensionskassenzusagen

## Was hat sich verändert?

- Von der Insolvenzsicherungspflicht **ausgenommen sind**:
  - Pensionskassen, die dem **Sicherungsfonds Protektor** angehören (z. B. NÜRNBERGER Pensionskasse AG),
  - Pensionskassen, die in Form einer **gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes** organisiert sind sowie die
  - **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.**

## **Haftungsbeschränkung**

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

## **Urheberrecht**

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Foliensätze sind nur für den internen Gebrauch und nicht für den Informationsaustausch mit Versicherungsnehmern bestimmt.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG  
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg  
[www.nuernberger.de](http://www.nuernberger.de)